Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH),

wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Druckdatum: 04.02.2020 **ULTRATUBE CLEANER**

Seite 1/8

Datum: 05-01-2015

AKUT SOS CLEAN GMBH

Überarbeitete Fassung vom 14-11-2013

BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS 1.

y@k° uy"-#O°V-k 1.1 Produktidentifikator:

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Version 3

Flüssige Rezeptur, die eine Mischung von Mikroorganismen und Enzymen enthält, die für das Freimachen und die Wartung von Abflüssen verwendet wird.

Verwendung nicht empfohlen: Das Produkt sollte ohne fachkundige Beratung nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

AKUT SOS CLEAN GMBH

Bettinastr. 30. 60325 Frankfurt am Main WWW.AKUTSOSCLEAN.COM

1.4 Notrufnummer:

GGIZ der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen Sachsen-Anhalt und Thüringen c/o HELIOS Klinikum Erfurt, Nordhäuser Str. 74, 99089 Erfurt

Telefon: +49-361-730730

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. **Einstufung des Stoffes oder Gemischs**

Einstufung des Gemischs, die sich aus der Anwendung der Einstufungsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ergibt:

Die Zubereitung wird als nicht gefährlich für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt eingestuft

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme: Entfällt

Signalwörter: Entfällt

Gefahrenhinweise: Entfällt

Sicherheitshinweise:

P280 Schutzhandschuhe tragen.

Andere zutreffende Kennzeichnungselemente:

Enthält: "1,2- Benzisothiazolin-3(2H)-one, D-limonene". Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sonstige Gefahren 2.3.

Keine identifiziert

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Druckdatum: 04.02.2020 ULTRA TUBE CLEANER



Version 3 Datum: 05-01-2015

Überarbeitete Fassung vom 14-11-2013

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN

3.1. Einstufung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Substance identifier		Hazard class and category code(s)	Pictogram, signal word code(s)	Hazards statement code	Specific conc. limits, M-factors	CAS No.
Sodium Dodecyl ben- zene sulfonate	1-5	Eye irrit. 2	GHS07 Wng	H319	NA	68584-22-5

Substance identifier	Conc. %	EC No.	REACH No.
Sodium Dodecyl benzene sulfonate	1-5	271-528-9	01-2119492632-34-

Die anderen Inhaltsstoffe sind nicht gefährlich oder sie sind in Mengen < der in Richtlinie 1272/2008/EG festgelegten Grenzwerte vorhanden.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen: Frischluftzufuhr. Ruhe und warm halten. Beim Auftreten von

Symptomen von Reizung oder Sensibilisierung (Kurzatmigkeit,

Atemnot oder schweres Husten), Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt: Betroffene Partie sofort gründlich mit Seife und Wasser waschen.

Beim Auftreten von Reizungen, Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt: Augen sofort mit reichlich Wasser spülen und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken: Kein Erbrechen auslösen. Zur Verdünnung Flüssigkeit trinken. Arzt

konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kann allergische Reaktionen hervorrufen

Die verwendeten Organismen sind nicht pathogen, können aber bei Kontakt mit offenen Wunden Infektionen verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Druckdatum: 04.02.2020 ULTRA TUBE CLEANER



Version 3 Datum: 05-01-2015

Überarbeitete Fassung vom 14-11-2013

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel Es können alle Arten von Feuerlöschern benutzt werden: Wasser,

Schaum.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Wenn dieser Stoff Feuer fängt, können Kohlenstoff- und Stickstof-

foxide entstehen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Es sollte ein umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät getra-

gen werden.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzkleidung tragen. Bildung von Staub, Verspritzen und Bildung

von Aerosolen vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen Entfällt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Durch Einsammeln säubern.

Abfallstoffe im Einklang mit örtlichen oder nationalen Verordnun-

gen entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte Siehe Abschnitt 8 hinsichtlich persönlicher Schutzausrüstung.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang: Der Stoff sollte entsprechend guter gewerbehygienischer Praxis und

gemäß den einschlägigen kommunalen Vorschriften gehandhabt werden, um unnötige Gefahren zu vermeiden. Das Produkt wird aus einer Reihe von Mikroorganismen formuliert, die speziell aus dem Naturhaushalt selektiert wurden und für Menschen, Tiere oder Pflanzen nachweislich nicht pathogen sind. Es wird empfohlen, bei

Gebrauch, offene Wunden abzudecken.

Technische Maßnahmen: Es wird empfohlen, Handschuhe zu tragen, um den Kontakt mit der

Substanz so gering wie möglich zu halten.

Spezifische Anforderungen: Entfällt.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Besondere Vorschriften für Lagerräume oder -behälter:

Entfällt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Druckdatum: 04.02.2020 ULTRATUBE CLEANER



Version 3 Datum: 05-01-2015

Überarbeitete Fassung vom 14-11-2013

Unverträgliche Materialien: Starke Säuren oder alkalische Verbindungen können die biologi-

schen Kulturen inaktivieren. Starke Oxidationsmittel vermeiden.

Nicht in Metallbehältern lagern.

Lagerbedingungen: In einem kühlen, trockenen, gut belüfteten Bereich lagern. Behäl-

ter bei Nichtgebrauch verschlossen halten. Gefriertemperaturen vermeiden. Temperaturen über 35 °C vermeiden, um die biologi-

sche Stabilität zu erhalten.

Mengenmäßige Grenzen: Entfällt.

7.3 Spezielle Verwendung(en) Keine Information verfügbar.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Entfällt

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Entfällt.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Über die Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung und die Notwendigkeit technischer Kontrollmaßnahmen sollte vom Anwender im Rahmen einer formalen Beurteilung der Expositionsgefahr entschieden werden. Ausgehend von den verfügbaren toxikologischen Informationen sollten die unten erläuterten Schutzmaßnahmen als Mindestvoraussetzung angesehen werden.

Augen-/Gesichtsschutz: Kontakt mit den Augen vermeiden.

Hautschutz:

Handschutz: Längeren oder häufigen Hautkontakt, insbesondere mit rissiger Haut, ver-

meiden.

Chemikalien-Schutzhandschuhe nach Norm EN374 sollten bereitgestellt werden. Verwendungszeiträume sollten die Durchdringungszeit für die Chemika-

lie gemäß Angabe des Handschuhherstellers nicht überschreiten.

Sonstige Schutzmaßnahmen: Kontakt mit rissiger Haut vermeiden.

Atemschutz: In der Regel ist keine besondere Lüftung notwendig.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Druckdatum: 04.02.2020 ULTRATUBE CLEANER



Version 3 Datum: 05-01-2015

Überarbeitete Fassung vom 14-11-2013

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: Grün Flüssigkeit
Geruch: Zitronen-Duft
pH-Wert: 4,7 – 5,3

Siedepunkt/Siedebereich: Nicht anwendbar Schmelzpunkt/Schmelzbereich: Nicht bestimmt Flammpunkt: Nicht bestimmt

Entzündlichkeit

(fester, gasförmiger Stoff): Nicht anwendbar Selbstentzündlichkeit: Nicht bestimmt

Explosionseigenschaften: Ausgehend von der chemischen Struktur lautet die Prognose

"nicht explosiv"

Oxidationseigenschaften: Nicht bestimmt Dampfdruck: Nicht bestimmt

Relative Dichte: Approx. 1,01 @ 20 °C.

Löslichkeit - Wasserlöslichkeit: Löslich

- Fettlöslichkeit: Nicht bestimmt Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: Nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben Keine verfügbar

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität Nicht reaktiv

10.2. Chemische Stabilität Stabil

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Wenn dieser Stoff Feuer fängt, können Kohlenstoff- und Stickstof-

foxide entstehen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen Übermäßige Temperaturschwankungen,

unter 0 °C oder über 35 °C.

10.5. Unverträgliche Materialien Starke Säuren oder alkalische Verbindungen können die

biologischen Kulturen inaktivieren, sowie Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine erwartet.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Druckdatum: 04.02.2020 ULTRATUBE CLEANER



Version 3 Datum: 05-01-2015

Überarbeitete Fassung vom 14-11-2013

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Einnahme, LD50 oral Ratte (mg/kg): Nicht bestimmt. Inhalation, LC50 Inhalation Ratte (mg/l/4h): Nicht bestimmt. Dermal, LD50 dermal Ratte (mg/kg) Nicht bestimmt.

Reizung

Augenreizung Nicht bestimmt. Hautreizung Nicht bestimmt.

Sensibilisierung Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität Es wird davon ausgegangen, dass die Zubereitung keine Umwelt-

gefahr darstellt. Es stehen keine Toxizitätsdaten in Bezug auf Bo-

denorganismen, Pflanzen und Landtiere zur Verfügung.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit Es wird davon ausgegangen, dass die Zubereitung schnell biolo-

gisch abgebaut wird. Informationen über anaeroben Bioabbau

sind jedoch nicht verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial Bioakkumulation wird nicht erwartet.

12.4. Mobilität im Boden Keine Daten verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen Es besteht kein Risiko, die Ozonschicht anzugreifen, photoche-

misch Ozon zu erzeugen oder den Treibhauseffekt zu fördern. Nachteilige Wirkungen in Kläranlagen werden nicht erwartet.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Entsprechend kommunalen Vorschriften durch Verbrennung oder auf Deponie entsorgen.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1. UN Nummer Entfällt.

14.2. UN Offizielle Versandbezeichnung

Entfällt.

14.3. Transportgefahrenklasse(n) Nicht anwendbar.

14.4. Verpackungsgruppe Nicht anwendbar.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Druckdatum: 04.02.2020 ULTRA TUBE CLEANER



Version 3 Datum: 05-01-2015

Überarbeitete Fassung vom 14-11-2013

14.5. Umweltgefahren Entfällt.

14.6. Spezielle Vorsichtsmaßnahmen für den Anwender

Entfällt.

14.7. Massengutbeförderung gemäß des Anhang II des MARPOL Übereinkommens 73/78 und des IBC Code
Nicht anwendbar.

15 RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Mikrobielle Klassifizierung

Alle in dieser Zubereitung enthaltenen Bakterien gehören zur Gruppe 1 entsprechend Richtlinie 2000/54/EG (über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit).

Für Mikroorganismen der Gruppe 1 gilt, dass es unwahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen eine Krankheit verursachen.

Beim Umgang mit dem Produkt sind die in Anhang VI der Richtlinie 2000/54/EG beschriebenen Vorsichtsmaßnahmen zu berücksichtigen, um eine Risikobewertung vorzunehmen.

GMO

Alle in dieser Zubereitung enthaltenen Mikroorganismen, sind natürlich vorkommende Organismen. Diese sind nicht genetisch verändert gemäß der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments (über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt)

Angaben zu Inhaltsstoffen nach Detergenzienverordnung (EG) 648/2004:

BESTANDTEIL	Menge (%)	
Anionisches Tenside	<5	
nichtionische Tenside	<5	
Enzyme		
1,2-Benzisothiazolin-3-one		
Duftstoff		

VwVws (17.05.99) WGK 1

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diese Mischung wurde noch keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Druckdatum: 04.02.2020 ULTRA TUBE CLEANER



Version 3 Datum: 05-01-2015

Überarbeitete Fassung vom 14-11-2013

16. SONSTIGE ANGABEN

Kodierung der Gefahrenhinweise (gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Piktogramm (gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

GHS07 Ausrufezeichen

VwVwS: Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien)

Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside entsprechen den Kriterien zur biologischen Abbaubarkeit gemäß Verordnung (EG) 648/2004 über Detergenzien. Die entsprechenden Daten für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten liegen vor und werden diesen auf direkte Anforderung oder auf Anforderung eines Detergenzienherstellers zur Verfügung gestellt.

Quellen

Genaue Zusammensetzung, SDB der Inhaltsstoffe.

ECHA website: http://echa.europa.eu/

Sicherheit/Klassifizierung:

http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Biologische-Arbeitsstoffe/TRBA/pdf/TRBA-466.pdf;jsessionid=4BE5B29D4CA8F29C28E34321F16B6719.1_cid380? blob=publicationFile&v=6http://www.biosafety.be/GB/WPProcGB.html

Arbeitsplatzgrenzwerte:

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:338:0087:0089:DE:PDF http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:038:0036:0039:DE:PDF http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2000:142:0047:0050:DE:PDF http://limitvalue.ifa.dguv.de/Webform gw.aspx

Version 3: Revision folgender Punkte: 2-4, 7, 10-11, 16 (05-01-2015)

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt geben unseren derzeitigen Kenntnisstand wieder.

Das Sicherheitsdatenblatt dient der Beschreibung des Produkts im Istzustand. Bei Mischungen ist sich zu vergewissern, dass keine weiteren Gefahren entstehen.

Der Verbraucher wird unter anderem darauf hingewiesen, dass die nicht bestimmungsgemäße Verwendung des Produkts möglicherweise Gefahren birgt.